

Versicherungsbescheinigung
gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V

Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes für ermächtigte Ärzte/Psychotherapeuten.

**Name des ermächtigten
Arztes/Psychotherapeuten:**

Versicherungsschein-Nummer:

Versicherungsunternehmen:

Hiermit bestätigen wir, dass bei uns für den ermächtigten Arzt/Psychotherapeuten eine § 95e Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 SGB V entsprechende Pflichtversicherung gegen die sich aus der Berufsausübung als ermächtigter Vertragsarzt/-psychotherapeut ergebenden Haftpflichtgefahren besteht.

Die Versicherungssumme¹ beträgt EUR 2 für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

Ort/Datum

(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens



Eine Pflicht zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung besteht für ermächtigte Ärzte/Psychotherapeuten nur, insofern die ambulante Tätigkeit nicht schon anderweitig versichert ist, etwa durch eine diese Tätigkeit einschließende Berufshaftpflichtversicherung des Krankenträgers.

Die anderweitige Mitversicherung der ambulanten Tätigkeit ist durch eine Bestätigung/Bescheinigung nachzuweisen. Aus der Bestätigung muss ausdrücklich hervorgehen, dass die Versicherung die ambulante Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung mit einschließt

¹ Die Mindestversicherungssumme beträgt nach § 95e Abs. 2 SGB V mindestens drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

² Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.